Satzung

des Haus- und Grundeigentümervereins von Schenefeld und Umgegend e.V.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Haus- und Grundeigentümerverein von Schenefeld und Umgegend e.V., im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Schenefeld. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümer e.V.

Aufgaben des Vereins

§ 2

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und ggf. Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Schleswig-Holstein e. V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e. V. ist.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus- Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht an unbeweglichen Sachen, z.B. Erbbaurecht, verfügen. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
2. Mitglieder, die sich um Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
   Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt.
      Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein spätestens 1 Monat vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen:
   b) durch Tod,
   c) durch Ausschluss.

   Der Ausschluss kann erfolgen:
   aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
   bb) wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Beiträge trotz vorheriger Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit,
   cc) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
   dd) aus einem sonstigen wichtigen Grund.
      Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

   Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

   Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Rechte der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
   a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen,
   b) alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
   c) unentgeltlich Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft be-treffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.

Pflichten der Mitglieder

§ 6

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
   a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
   b) das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. zu beziehen,
   c) die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.

Beiträge

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter vertritt ihn im Falle der Verhinderung.

2.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang.

2.2 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl in der Mitgliederversammlung des Wahljahres. In geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer zur Wahl, in ungeraden Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer.

4. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.
   Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restlichen Amtszeiten der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

6. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

7. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ämter und Fachausschüsse

§ 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.

2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden, dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
   a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
   b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung
   einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
   c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die jeweils um 1 Jahr versetzt für 2 Jahre gewählt werden,
   d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
   e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner wenn 20 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
   Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen und von ihm geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

Satzungsänderung

§ 12

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4- Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitglie-derversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.
2. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

Verkündungsorgan

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der "Norddeutschen Hausbesitzerzeitung ", die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge zugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu den Ankündigungen neben der Fachzeitung ebenfalls eine Tageszeitung zu wählen.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e.V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat.
   Das Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Schlichtung von Streitigkeiten

§ 15

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

Gerichtsstand

§ 16

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Schenefeld, den .....

Haus- u. Grundeigentümerverein
von Schenefeld und Umgegend e.V.
25560 Schenefeld